



Evangelisches Gemeinschaftswerk (EGW): Teilverzicht auf die Rückzahlung des Beitrags an die Umbaukosten von 1983 nach dem Verkauf des Schlosses Hünigen; Beschluss

Anträge

1. Die Synode stimmt dem Teilverzicht auf die Rückforderung des Beitrages an die Umbaukosten des Schlosses Hünigen in Höhe von CHF 350'000 zu.
2. Die Rückzahlung kann in drei Raten zwischen 2011 und 2013 erfolgen.

Begründung

1. Ausgangslage

Seit über 80 Jahren gehört das Schloss Hünigen dem Verein Evangelisches Gemeinschaftswerk Bern (EGW, vormals Evangelische Gesellschaften des Kantons Bern), zu dem die Landeskirche ein gutes Verhältnis pflegt und in regelmässigem Kontakt steht. Nach der umfassenden Renovation des Schlosses in zwei Etappen (1975/1976 und 1980/1981) folgte 1984 die Erneuerung der Gästezimmer im zweiten und dritten Obergeschoss. Zur Finanzierung dieses umfangreichen Vorhabens leistete der Synodalverband, abgestützt durch einen Synodebeschluss vom 14./15. Juni 1983 einen Beitrag von CHF 700'000. Die Zahlung wurde an die Verpflichtung geknüpft, dass beim Verkauf oder bei einer Zweckänderung der Liegenschaft der Baubeitrag zurückzuerstatten sei.

Der Synodebeschluss lautete wie folgt:

1. *Der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern ist an die Kosten für die Renovations- und Umbauarbeiten im Evangelischen Zentrum Schloss Hünigen ein einmaliger Beitrag aus dem Hilfsfonds von Fr. 700'000.- zu gewähren.*
2. *Der Beitrag wird rückzahlbar, sobald die Liegenschaft verkauft oder dem heutigen Betriebszweck entfremdet wird.*
3. *Die Subvention ist grundpfändlich sicherzustellen.*
4. *Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung.*

Die Beitragszahlung erfolgte zu Lasten des Hilfsfonds, wurde also in der gleichen Rechnung vollständig abgeschrieben. Die Rückzahlungspflicht wurde mit einem Inhaberschuld-

brief, lautend auf GB-Konolfingen Nr. 2061, BS 1356/84, abgesichert und wird seither in der Jahresrechnung jeweils als Eventualguthaben aufgeführt.

Das Kurs- und Seminarzentrum mit Hotel im Schloss Hünigen wurde viele Jahre lang erfolgreich geführt und der Betrieb den sich verändernden Verhältnissen in diesem Markt laufend angepasst. Dabei stand aber immer die Abstützung im evangelischen Glauben im Zentrum und wirkte bestimmend auf das jeweilige Betriebskonzept. In den letzten Jahren hat sich dann das Umfeld so stark verändert, dass im Rahmen der Zielsetzungen des EGW ein kostendeckender Betrieb nicht mehr möglich war. Nebst weiteren Konzeptänderungen stünden jetzt wieder bauliche Massnahmen an, um den Betrieb weiterführen zu können. Nach längeren Bemühungen konnte schliesslich ein unabhängiger Käufer gefunden werden worauf die Leitung des EGW beschloss, der Delegiertenversammlung den Verkauf des Schlosses Hünigen zu beantragen. Nach der Zustimmung der Delegiertenversammlung und dem Vollzug des Verkaufsgeschäfts auf Anfang 2011 kommt nun die Verpflichtung zum Tragen, wonach der Baubeitrag rückzahlbar wird, sobald die Liegenschaft verkauft oder dem heutigen Betriebszweck entfremdet wird.

2. Gesuch des EGW auf Verzicht der Rückforderung durch den Synodalverband

Schon in der Vorbereitungsphase hat die EGW-Leitung den Synodalrat über den bevorstehenden Verkauf informiert. Der Synodalrat hat sofort reagiert und auf die Rückzahlungspflicht hingewiesen. Mit Hinweis auf die zunehmend schwierige Finanzlage des EGW und auf den grossen Verlust, der dem EGW aus dem Verkauf erwachse, stellt nun das EGW das Gesuch, der Synodalverband möge auf die Rückzahlungsforderung verzichten. Der Synodalrat ist nach eingehender Prüfung der Sachlage auf das Gesuch eingetreten und beschloss, mit dem EGW Verhandlungen über einen Teilverzicht zu führen. In Würdigung der wertvollen Arbeit des EGW im Schloss Hünigen, die in vielen Belangen auch den Anliegen der Reformierten Landeskirche entsprochen hat und unter Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Lage des EGW, die sich durch den Verlust beim Verkauf noch verschärft, erachtet es der Synodalrat als richtig, auf 50% der Rückforderung zu verzichten. Weil gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften für öffentliche Gemeinwesen im Kanton Bern (denen die Rechnungsführung des Synodalverbands unterstellt ist) der Einnahmenverzicht den Ausgaben gleichgesetzt ist, liegt der Beschluss über den Verzicht auf die Rückforderung von CHF 350'000 in der Kompetenz der Synode.

3. Erwägungen

Das EGW versteht sich als freies missionarisches Werk innerhalb der reformierten Landeskirche. Es vertritt Erbe und Anliegen der Erweckungsbewegung und nimmt eine wichtige Scharnierfunktion wahr. Der pietistische Flügel hat seit dessen Entstehen im 18. Jahrhundert immer zum Spektrum unserer Kirche gehört. Die Scharnierfunktion wird bestätigt durch die Tatsache, dass nach wie vor ca. vier Fünftel der EGW-Mitglieder auch Mitglied der Reformierten Landeskirche des Kantons Bern sind. In den vergangenen Jahren hat sich die Leitung des EGW stets klar zur Landeskirchlichkeit ihres Werks bekannt. Der Synodalrat ist deshalb überzeugt, dass die vorhandene Partnerschaft sehr wertvoll ist. Er möchte dies mit einem teilweisen Verzicht auf die Rückforderung würdigen und das gute Einvernehmen auch für die Zukunft sicherstellen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Rückforderungsverzicht aber um ein Finanzgeschäft, das von den theologischen Aspekten getrennt zu beurteilen ist. Es gibt wichtige Gründe, weshalb zumindest eine teilweise Rückforderung zwingend ist. Aufgrund der Synodebe-

schlüsse aus dem Jahr ergibt sich, dass beim Verkauf oder einer Zweckänderung des Schlosses Hünigen die Rückzahlung des Baubeitrages von CHF 700'000 fällig wird. Die Tatsache, dass der Beitrag mit einem Inhaberschuldbrief abgesichert wurde, bestätigt die Eventualverpflichtung des EGW zusätzlich. Auch wenn der Beitrag aus unserem Hilfsfonds finanziert und damit noch im Jahr der Auszahlung abgeschrieben wurde, handelt es sich dabei um Finanzmittel, die ursprünglich aus Kirchensteuern stammen und über die somit nicht frei darüber verfügt werden kann. Mit Blick auf die langfristig rückläufigen Einnahmen der Kirchgemeinden und damit des Synodalverbands muss der finanzielle Spielraum zunehmend für die Kernaufgaben und die dringenden Aufgaben innerhalb des Synodalverbandes eingesetzt werden. Es gibt viele Vorhaben und wichtige Anliegen aus eigenen Kreisen, die unsere Anerkennung verdienen, aus finanziellen Gründen aber nicht unterstützt werden können. Aufgrund der Entwicklung in den letzten zehn Jahren war der Synodalrat zudem gezwungen, eine Policy zu entwickeln, die es grundsätzlich nicht mehr erlaubt, ausserhalb des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden finanzielle Beiträge an Bauvorhaben und Liegenschaftsgeschäfte zu leisten. Deshalb konnte der Synodalrat auf die Möglichkeit, das Guthaben in ein Darlehen für eine andere Liegenschaft des EGW umzuwandeln, nicht eintreten.

Der Synodalrat ist überzeugt, mit dem ausgehandelten Kompromiss den Umständen auf beiden Seiten ausreichend Rechnung zu tragen. Mit der Möglichkeit, die Rückzahlung auf drei Jahre zu verteilen, wird es dem EGW möglich sein, die nötige Liquidität rechtzeitig zu beschaffen.

Der Synodalrat